

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 06.12.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 22/14

In dem Verfahren

(...) GbR, (...)

- Antragstellerin -

gegen

(...), (...), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden, nach §§ 139 Abs. 1 VGG, 14b Abs. 1 UrhWG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Der Tarif U-K II. („Wiedergabe von Werken (...) bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen“) ist auf die Musikwiedergaben bei der Veranstaltung „(...)“ der Antragstellerin, die am (...) und (...) in (...) stattfand, anwendbar.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob der Tarif U-V oder der Tarif U-K II. auf die Veranstaltung „(...)“, die am (...) und (...) in (...) stattfand, Anwendung findet.

Die Antragstellerin veranstaltet seit dem Jahr (...) in der Stadthalle (...), (...), „(...)“. Die Veranstaltung wird als bunte Mischung aus Kabarett, Comedy, Karneval und Live-Musik beschrieben (Website der Antragstellerin, auszugsweise vorgelegt als Anlage (...); Pressebericht, vorgelegt als Anlage (...)). Sie parodiert den Ablauf einer traditionellen Karnevalssitzung. In verschiedenen Nummern werden – begleitet von einer Live-Band - auch Werke der Tanz- und Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin durch Musiker unter Neuschöpfung des jeweiligen Liedtextes öffentlich wiedergegeben. Auf dem Programm stehen traditionell viele lokale Themen, die das (...) -Ensemble satirisch aufs Korn nimmt (...). Für die beiden jeweils (...)stündigen verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen fiel ein Eintrittsgeld von maximal 14,00 Euro an.

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Am 13. August 2013 veröffentlichte die Antragsgegnerin den Tarif „U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)“. Nach dessen Ziffer II. gelten für Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen je angefangene 5 Musikminuten pro Veranstaltung Vergütungssätze zwischen 0.5% und 0,765% der jeweiligen Bruttoeinnahmen, abhängig von der Zahl der bei der Veranstaltung anwesenden Personen. Der Tarif U-K II. findet gemäß Ziffer III. 1. Anwendung auf Einzelaufführungen mit Musikern oder Tonträgern, sofern die Werkwiedergaben Bestandteil des Kabarettprogramms und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Beträgt der Musikanteil mehr als 50 Minuten, greifen die Vergütungssätze für Konzerte nach Ziffer I. des Tarifs.

Am 2. Januar 2014 veröffentlichte die Antragsgegnerin im elektronischen Bundesanzeiger die Vergütungssätze U-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) in der Fassung vom 1. Januar 2014. Nach Ziffer I. 1. des Tarifs finden die Vergütungssätze auf Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Die Vergütungssätze, die pro Veranstaltung anfallen, errechnen sich aus der Größe des Veranstaltungsraums und dem für die Veranstaltung verlangten Eintrittsgeld (vgl. Ziffer II. 1. des Tarifs), wobei für das Jahr (...) ein Nachlass zur Marktneueinführung gewährt wird (vgl. Ziffer II. 2. des Tarifs). Bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern wird als Bemessungsgrundlage jeweils das höchste berücksichtigt. Die Vergütungssätze gelten nicht „bei Konzerten (U-K)“.

Mit Rechnung vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) begehrte die Antragsgegnerin für die Musiknutzung während der für den (...) und (...) geplanten Veranstaltungen einen Betrag in Höhe von (...) Euro netto, zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, insgesamt (...) Euro brutto. Die Rechnung wurde auf Basis der Vergütungssätze des Tarifs U-V nach Ziffer II. 1. des Tarifs unter Berücksichtigung einer Raumgröße von (...) qm, einem Eintrittsgeld in Höhe von 14,00 Euro und dem nach Ziffer II. 2. des Tarifs für das Jahr (...) vorgesehenen Markteinführungsnachlasses erstellt. Der Betrag war laut Rechnung am (...) zur Zahlung fällig.

Per E-Mail vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) bat die Antragstellerin um Überprüfung der Einordnung unter den Tarif U-V und eine Abrechnung der beiden verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen nach dem Tarif U-K II. („Wortkabarett“). Daraufhin teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Schreiben vom (...) mit, dass die Prüfung der Unterlagen die Anwendbarkeit des Tarifs U-V ergeben habe. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin erneut mit Schreiben

vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)). Am (...) leistete die Antragstellerin eine Zahlung in Höhe von (...) Euro (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Mit Antrag vom 9. September 2014 leitete die Antragstellerin ein Schiedsstellenverfahren ein. In einem Schreiben vom (...) an die Antragstellerin (vorgelegt als Anlage (...)) begründete die Antragsgegnerin (Bezirksdirektion (...)) die Einordnung unter den Tarif U-V näher. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsstellenverfahrens wurde der Antragsgegnerin am (...) zugestellt. Mit Datum vom (...) hinterlegte die Antragstellerin unter Bezugnahme auf das laufende Schiedsstellenverfahren einen Betrag in Höhe von (...) Euro beim Amtsgericht / Hinterlegungsstelle (...) (vgl. den als Anlage (...) vorgelegten Antrag vom (...), Aktenzeichen (...)). Dies entspricht dem strittigen Differenzbetrag zwischen der bereits von der Antragstellerin bezahlten Vergütung nach dem Tarif U-K II. und der von der Antragsgegnerin geforderten Vergütung nach dem Tarif U-V.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen sei der Tarif U-K II. („Wortkabarett“) anwendbar, der sowohl für Musikwiedergaben mittels Tonträgern als auch bei Live-Musikdarbietungen gelte. „(...)“ sei eine kabarettistische Veranstaltung mit Wortbeiträgen. Die kabarettistische Intention werde dabei auch durch den Einsatz von Musik gestützt. Die zum Teil lediglich fragmentarisch wiedergegebenen Musikstücke fänden ausschließlich im Rahmen des Kabarettprogramms der jeweiligen Einzelveranstaltung Verwendung. Das Kabarettprogramm greife aktuelle regionale und überregionale Themen auf; die verwendeten Fragmente der Rock- und Poplieder würden mit neuen Texten versehen und daher in erster Linie parodiert (vgl. hierzu den als Anlage (...) von der Antragstellerin vorgelegten Auszug aus dem Textbuch der Veranstaltung). Demnach handele es sich gerade nicht um eine Veranstaltung mit Unterhaltungselementen wie etwa Tanzeinlagen, Büttensreden oder Auftritten von Stimmungsbands, die für karnevalistische Veranstaltungen typisch seien; eine Vergleichbarkeit bestehe daher nicht. Aufgrund des Musikanteils von lediglich 38 Minuten falle nach den Vergütungssätzen des Tarifs U-K II. (hier: 4%) unter Berücksichtigung der (...) verkauften Karten bei einem durchschnittlichen Kartenpreis von (...) Euro lediglich eine Vergütung in Höhe von (...) Euro (netto) pro Aufführung, insgesamt also (...) Euro (netto) bzw. (...) Euro (brutto) an.

Die Antragstellerin **beantragt** sinngemäß festzustellen, dass

1. der Tarif U-K II. der Antragsgegnerin auf die Veranstaltungen am (...) Anwendung findet;

2. die Kosten des Verfahrens von der Antragsgegnerin zu tragen sind.

Die Antragsgegnerin beantragte daraufhin zunächst festzustellen, dass der Tarif U-V II. 1. auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen anwendbar ist und die in Rechnung gestellten Vergütungen angemessen sind. Nachdem die Antragstellerin den im Hinblick auf die Rechnung der Antragsgegnerin verbleibenden Differenzbetrag in Höhe von (...) Euro nach Einleitung des Schiedsstellenverfahrens hinterlegt hatte, ergänzte die Antragsgegnerin ihren ursprünglichen Antrag entsprechend.

Die Antragsgegnerin **beantragt zuletzt**:

1. festzustellen, dass die der Vergütungsrechnung Antragsgegnerin vom (...) zugrunde liegenden Vergütungssätze U-V II 1 (+ II 2 a) auf die Veranstaltungen der Antragsteller vom (...) und (...) Anwendung finden und die insoweit in Rechnung gestellten Vergütungen angemessen sind;
2. festzustellen, dass die Kosten des Verfahrens die Antragsteller gesamtschuldnerisch zu tragen haben.
3. die Antragsteller gesamtschuldnerisch verpflichtet werden, den beim Amtsgericht (...) (Az.: (...)) hinterlegten Betrag in Höhe von € (...) zugunsten der Antragsgegnerin freizugeben.

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass es sich bei der Antragstellerin um insgesamt drei Beteiligte handelt: die (...) GbR, sowie die beiden Gesellschafter (...) und (...). Zur weiteren Begründung trägt sie vor, der Anwendungsbereich des Tarifs U-K II. sei vorliegend nicht eröffnet. Bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen handele es sich in der Gesamtschau gerade nicht um Veranstaltungen des sogenannten „Wort-Kabarets“, sondern vielmehr um öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-V. Die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen seien – in der Regel anders als bei Wort-Kabarett-Veranstaltungen – durch eine Live-Band begleitet worden. Veranstaltungen des Wort-Kabarets würden hingegen von kurzen, speziell auf die Textbeiträge hin bearbeiteten Musikeinlagen – in der Regel mit Tonträgern – begleitet. Auch angesichts der Bewirtung, die während der Veranstaltung stattfand, sei eine Vergleichbarkeit mit typischen Karnevalssitzungen gegeben. Die Antragsgegnerin verweist für die Einordnung der Veranstaltung auf einen Pressebericht (vorgelegt als Anlage (...)), wonach es sich bei der Veranstaltung „(...)“ um eine bunte Mischung aus Kabarett, Musik, Comedy und

Karneval handele, bei der die (...) Musiker nicht nur Songs aus Rock, Pop und Karneval interpretieren und die Sänger begleiten, sondern auch zwischen den einzelnen Nummern für Stimmung sorgen. Auch die Antragstellerin selbst gehe auf ihrer Webseite von einer „bunte(n) Mischung aus Kabarett, Musik, Comedy und Karneval“ aus (Kopie der Webseite auszugsweise vorgelegt als Anlage (...)).

Im Übrigen werde aus der von der Antragstellerin / den Antragstellerinnen eingereichten Musikfolge (vgl. die Anlage (...)) gerade nicht deutlich, dass es sich lediglich um fragmentarische Wiedergaben von Musikwerken der Unterhaltungsmusik handele. Die Antragstellerin sei auch in der Vergangenheit nach dem (Vorgänger-)Tarif U-VK I. abgerechnet worden, was diese bislang nie beanstandet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist der Tarif U-K II. (Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken (...) bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen) anwendbar.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1a) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG, § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).
2. Der Antrag ist auch begründet.
 - a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14b Abs. 1 UrhWG auf die Frage der Anwendbarkeit der in Frage stehenden Tarife U-K II. (Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken (...) bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen) bzw. U-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern). Die Beteiligten streiten gerade nicht um die konkrete Höhe einzelner Vergütungssätze, sondern um die Frage, welcher der beiden Tarife auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen Anwen-

dungen findet. Zu der Frage der konkreten Höhe der Vergütungssätze sowie der jeweiligen tariflichen Parameter haben die Beteiligten nicht weiter vorgetragen. Ob die Antragstellerin lediglich Mitveranstalterin ist, vermag die Schiedsstelle aufgrund der Aktenlage nicht ohne Weiteres zu klären.

- b) Auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist der Tarif U-K II. (Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken (...) bei Wortkabarett u.ä. Veranstaltungen) anwendbar.
 - a. Der Tarif U-K II. der Antragsgegnerin gilt nach dessen Ziffer 3. für Einzelaufführungen mit Musikern, unabhängig davon, ob es sich um Berufs- oder Laienmusiker handelt, aber auch für Einzelaufführungen, bei denen Musikwerke von Tonträgern wiedergegeben werden. Weiter muss es sich um eine Veranstaltung des Wortkabarett bzw. eine dem Wortkabarett vergleichbare Veranstaltung (vgl. den Zusatz „u.ä.“) handeln. Die Werkwiedergaben müssen Bestandteil des Kabarettprogramms sein und dürfen nicht schon nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sein. Dabei fallen unter den Tarif U-K II. nur solche Werkwiedergaben, die nicht länger als 50 Minuten dauern. Eine Konkretisierung, wann eine Veranstaltung als „Wortkabarett“ angesehen werden kann bzw. was unter dem Begriff „Kabarett“ als übergeordnetem Begriff zu verstehen ist, enthält der Tarif nicht.

Allgemein wird unter Kabarett eine Form der Kleinkunst verstanden, in der darstellende Kunst, Lyrik oder Musik miteinander verbunden werden, oftmals in Form der Satire oder Polemik (<https://de.wikipedia.org/wiki/Kabarett>, unter Verweis auf Der Brockhaus multimedial 2008, Stichwort Kabarett, CD-ROM Mannheim 2008). Kabarett ist Kleinkunst in Form von Sketchen und Chansons, die in parodistischer, witziger Weise politische Zustände oder aktuelle Ereignisse kritisieren (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Kabarett>).

- b. Dies als Ausgangspunkt herangezogen können die Veranstaltungen der Antragstellerin nach Auffassung der Schiedsstelle als eine dem Wortkabarett vergleichbare Kabarettveranstaltung angesehen werden.
 - (1) Durch den tariflichen Zusatz „u.ä.“ können dem Wortkabarett auch Musik-Kabarettveranstaltungen sowie Kabarettveranstaltungen allgemein gleichgestellt werden, solange der Musikanteil insgesamt 50 Minuten nicht überschreitet. Die

Frage, wann eine Veranstaltung als Kabarett bzw. als Wortkabarett oder einer dem Wortkabarett vergleichbaren Veranstaltung eingeordnet werden kann, ist nur schwer zu beantworten. Die Grenzen zwischen Kabarett und anderen Formen der darstellenden Künste sind oftmals fließend. Insbesondere gilt es bei dem Versuch einer Abgrenzung immer auch den jeweiligen zeitgeschichtlichen Hintergrund zu betrachten. Eine allgemeingültige Definition des Kabarett, die über sämtlich denkbare Stile und längere Epochen hin gültig ist, gibt es wohl nicht. Dies wird schließlich auch aus dem Tarif U-K II. selbst deutlich, der nach seiner Überschrift auch „Comedy“ erfasst, also durchaus auf neuere Gattungsbezeichnungen Bezug nimmt. Schon die Abgrenzung von Kabarett und Comedy bereitet Schwierigkeiten. Beim Kabarett solle eher eine pointierte Kritik öffentlicher Ereignisse oder Personen aus Politik und Gesellschaft im Mittelpunkt stehen, während bei einer Comedy-Veranstaltung eher die komische Schilderung von Konflikten mit der eigenen Umwelt in den Vordergrund gerückt wird (vgl. hierzu auch den Artikel bei <https://de.wikipedia.org/wiki/Kabarett>).

Nach Auffassung der Schiedsstelle kann Kabarett nach heutigem Verständnis eine Vielzahl verschiedener Bühnendarbietungen umfassen, so dass auch „(...)“ als Kabarettveranstaltung anzusehen ist. Auch wenn Kabarett häufig mit politischer Satire assoziiert wird, da regelmäßig aktuelle, tagespolitische, regionale oder überregionale Themen auf die Bühne gebracht werden, um auf politische und/oder gesellschaftliche Missstände hinzuweisen und das Publikum zum Nachdenken zu bewegen, kann dies allein für die Einordnung nicht ausschlaggebend sein. Daher kann auch ein Kabarettprogramm Einlagen und Programmteile enthalten, die gänzlich ohne offensichtlichen politischen Bezug auskommen, ohne seinen Charakter als Kabarettprogramm zu verlieren.

- (2) Der Tarif U-K II. erfasst auch nicht ausschließlich nur Wortkabarett-Veranstaltungen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Tarifs auf ähnliche Veranstaltungen (vgl. den Zusatz „u.ä.“) können dem Wortkabarett auch Musik-Kabarettveranstaltungen sowie grundsätzlich auch Kabarettveranstaltungen allgemein gleichgestellt werden. Für ein solches Verständnis spricht insbesondere die Überschrift des Tarifs U-K, in der neben dem Wortkabarett auch Comedy-Veranstaltungen ausdrückliche Erwähnung finden. Aufgrund der Abgrenzungsschwie-

rigkeiten verbleibt nach Auffassung der Schiedsstelle – neben dem Veranstaltungskonzept und dem Veranstaltungsinhalt in seiner Gesamtschau der auf die jeweilige Veranstaltung entfallende Musikanteil als greifbares und damit wichtiges Abgrenzungskriterium. Der Antragsgegnerin ist somit darin zu folgen, dass die Musik beim Wortkabarett eine eher untergeordnete Rolle spielt; nach Ziffer II. 3. des Tarifs darf sie einen Zeitanteil von insgesamt 50 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Diese Voraussetzungen sind bei den verfahrensgegenständlichen „(...)“-Veranstaltungen erfüllt, deren Schwerpunkt auf den Bereichen Kabarett, Comedy und Karneval liegt, die zeitlich untergeordnet von Musik begleitet werden.

Über die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen konnte sich die Schiedsstelle neben dem Vortrag der Beteiligten anhand eines bei Youtube abrufbaren Beitrags des Regionalfernsehens ((...)) über die „(...)“-Sitzungen der Antragstellerin im Jahr 2017 (vgl. (...)) einen Überblick verschaffen. In dem Video berichtet (...) über seine Idee zu „(...)“ in (...), die im Jahr (...) reifte. Die Veranstaltungen in (...) sollten von Beginn an – in Anlehnung an in (...) stattfindende „(...)“-Sitzungen - eine Mischung aus Tanz, Theater, Kabarett, Comedy und Gesang sein. Wie sich den Proben zu den Sitzungen im Jahr 2017 entnehmen lässt, wird während dieser Veranstaltungen auch tatsächlich ein buntes Programm mit Sketchen (vgl. die „(...)“), Tänzen und ähnlichen Darbietungen (mit oder ohne entsprechende Kostümierung) auf die Bühne gebracht. Aktuelle regionalpolitische Themen werden aufgegriffen ((...)). Dabei ist davon auszugehen, dass die Veranstaltungen im Jahr (...) ähnlich wie diejenige im Jahr 2017 abgelaufen sind.

Für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen betrug der Musikanteil insgesamt jeweils (...) Minuten und liegt damit eindeutig unterhalb der 50-Minuten-Grenze in dem Tarif U-K II. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Dass die Musik bei allen in (...) bisher durchgeführten „(...)“-Sitzungen“ schon immer eine wichtige Rolle gespielt hat, da sie das Geschehen auf der Bühne kommentiere und für Stimmung im Saal Sorge (so (...) im Interview gegenüber (...)) (vgl. das bei YouTube abrufbare Video, siehe oben), führt zu keinem anderen Ergebnis.

- (4) Letztlich spricht auch ein Vergleich der jeweiligen Vergütungssätze der Tarife U-K und U-V gegen eine Einordnung der Veranstaltungen unter den allgemeinen Veranstaltungstarif. Dies soll anhand der folgenden Berechnungen erläutert werden:

Vergütungsberechnung nach dem Tarif U-V:

Nach der Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) fällt für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen nach dem (nicht umsatzbasierten) Tarif U-V ((...) qm Raumgröße, höchstes Eintrittsgeld 14 Euro pro Karte, Berücksichtigung des Markteinführungsnachlasses für das Jahr (...)) eine Vergütung von insgesamt **(...) Euro** (netto) (im Einzelnen: (...) Euro pro Veranstaltung) an.

Vergütungsberechnung nach dem Tarif U-K II. für Wortkabarett:

Nach dem (umsatzbasierten) Tarif U-K II., für dessen Anwendung die Schiedsstelle eine Maximalumsatzberechnung vornimmt, indem sie - mangels anderer Angaben - auf die jeweiligen Bruttoumsätze zurückgreift, wäre eine Vergütung von insgesamt **(...) Euro** (netto) geschuldet. Im Einzelnen: (...) verkaufte Tickets * 14 Euro Ticket(maximal)preis ergeben Bruttoeinnahmen in Höhe von (...) Euro. Bei insgesamt (...) Minuten Musikanteil und einem Vergütungssatz in Höhe von 0,5% je angefangene 5 Musikminuten betrüge die Vergütung insgesamt (...) Euro pro Veranstaltung ((...) % von (...) Euro), also (...) Euro (netto).

Hypothetische Vergütungsberechnung nach dem Tarif U-K I. für Konzerte und der Annahme einer Musiknutzung von weiteren (...) Minuten, d.h. insgesamt 51 Minuten:

Hätte die Antragstellerin statt der tatsächlich genutzten (...) Minuten beispielsweise (...) Minuten mehr Musik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin genutzt, ergäbe sich ein Musikanteil von insgesamt 51 Minuten. Die grundsätzlich als Wortkabarett, Comedy oder diesen Kategorien vergleichbare Veranstaltung würde allein aufgrund des höheren Musikanteils tariflich als Konzert im Sinne des Tarifs U-K I. behandelt, der - wie auch der Tarif U-K II. - ein Spezialtarif im An-

wendungsbereich des Tarifs U-V für die Wiedergabe von Live-Musik ist. Die geschuldete Vergütung betrüge dann (...) % des (Brutto-)Umsatzes, im vorliegenden Fall also (...) % von (...) Euro und damit für zwei Veranstaltungen insgesamt **(...) Euro** (netto).

Obwohl ein Konzert – nicht nur nach Auffassung der Schiedsstelle, sondern auch nach Auffassung der Antragsgegnerin – eine der denkbar intensivsten Formen der Musikknutzung darstellt, liegt der Betrag von (...) Euro immer noch deutlich unter der sich aus dem allgemeinen Veranstaltungstarif U-V ergebenden Vergütung. Dieses Ergebnis ist angesichts der Tatsache, dass nach Auffassung der Antragsgegnerin Wortkabarettveranstaltungen lediglich von kurzen Musikeinlagen begleitet werden (vgl. hierzu das als Anlage (...) eingereichte Schreiben vom (...)) nicht nachvollziehbar. Selbst bei einer noch umfangreicheren Musikknutzung als der verfahrensgegenständlichen durch die Antragstellerin fiel die Vergütung nach dem Tarif U-K I. geringer aus als nach dem Tarif U-V.

- (5) Dass der Tarif U-K II. allerdings nur dann einschlägig sein soll, wenn die Veranstaltungen nicht schon nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind (vgl. hierzu Ziffer II. 3. des Tarifs U-K), ist für den vorliegenden Fall unbeachtlich. Bei dem Tarif U-K II. handelt es sich um einen Spezialtarif gegenüber dem allgemeinen Veranstaltungstarif U-V, der als allgemeiner (Auffang-)Tarif anzusehen ist. Die in Ziffer II. 3. des Tarifs U-K vorgesehene subsidiäre Anwendbarkeit ist deshalb nicht schlüssig.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen

eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Satz 2 Urh-SchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin.

(...)

(...)

(...)